

Kulturmanagement – eine ethisch-politische Herausforderung

BEAT SITTER-LIVER

1. Das Motiv

Daran besteht kaum Zweifel: Die vielfältigen Herausforderungen, mit denen aktuelles Kulturmanagement sich konfrontiert sieht, dürften Angehörigen eines einschlägigen Fachverbandes geläufig sein. Offenlassen möchte ich hingegen, ob dies für alle Herausforderungen in gleicher Weise und Tiefe zutrifft. Weil ich vermute, dass der im Titel aufgegriffene Aspekt zu den etwas weniger beachteten gehört, möchte ich im Folgenden das Kulturmanagement in ethisch-normativer Perspektive betrachten. Mein Motiv ist einfach: Ich gehe davon aus, dass die Analyse und die Reflexion der Arbeit im Kulturmanagement in wichtiger Hinsicht unvollständig bleiben, wenn diese Perspektive nicht oft und eindringlich genug mit einbezogen wird.

2. Zum Kulturbegriff

Auch dass der Kulturbegriff nicht überall in gleicher und eindeutiger Weise vertreten wird, ist geläufig. In engerer und weiterer Form tritt er auf. Vorweg gilt es darum zu klären, in welcher Gestalt er hier gebraucht wird. Zugrunde legen will ich den sogenannten weiten Kulturbegriff, wie er an der von der UNESCO 1982 einberufenen Weltkonferenz über Kulturpolitik in Mexiko-Stadt erarbeitet wurde.¹ Die Definitionen verschiedener Institutionen und Autoren stützen sich auf ihn – vielleicht in etwas abgewandelter Form, auch ergänzt oder mit unterschiedlich gewichteten einzelnen Teilen. Beispiele liefern der Europarat (1954), der Schweizerische Bundesrat,² Günter Ropohl (1991: 204-208), Ingenieur und Philo-

1 Für die deutsche Version der *Erklärung von Mexico-City* s. die Übersetzung durch die *Deutsche UNESCO Kommission e. V.* < <http://www.unesco.de/2577.html> > [Anfang Januar 2011].

2 Schon 2005, während der Arbeit am Entwurf einer eidgenössischen Kulturpolitik, jetzt in der *Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2012-2015 (Kulturbotschaft)* vom 23. Februar 2011, 10, Abschnitt 1.1.1.1 Kulturbegriff (BUNDESRAT 2011).

soph, oder auch der Soziologe Hans-Joachim Klein (1986).³ Die Formulierungen von UNESCO und Europarat sollen uns als Grundlage für die weiteren Überlegungen dienen:

UNESCO:

Die Kultur kann in ihrem weitesten Sinne als die Gesamtheit der einzigartigen geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Aspekte angesehen werden, die ‚eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe‘ kennzeichnen. Dies schliesst nicht nur Kunst und Literatur ein, sondern auch Lebensformen, die Grundrechte des Menschen, Wertsysteme, Traditionen und Glaubensrichtungen. (<<http://www.bak.admin.ch/themen/kulturpolitik/00449/index.html?lang=de>>; Herv. Vf.)

Europarat:⁴

Kultur ist alles, was dem ‚Individuum‘ erlaubt, sich gegenüber der Welt, der Gesellschaft und auch gegenüber dem heimatlichen Erbgut zurechtzufinden, alles was dazu führt, dass der Mensch seine Lage besser begreift, um sie unter Umständen verändern zu können. (BEITRÄGE 1975: 14; Herv. Vf.)

3. Humanität als Leitidee und konkrete Utopie

Der Kulturbegriff, wie wir ihn für unsere Zwecke eben festgelegt haben, lässt sich auf Werte hin analysieren und in der Folge auf normative Implikationen befragen. Er ist, um eine Formulierung des *Deutschen Kulturrates* aufzunehmen, „normativ nicht neutral, sondern hat klare humanistische Ziele.“ Die ihm entsprechende Kulturpolitik „ist daher eine streitbare Gesellschaftspolitik“ (DEUTSCHER KULTURRAT 2001).⁵ Dieser Kulturbegriff ist mithin getragen von der Idee der Humanität: von

- 3 Nach Klein verstehe man unter Kultur heute „die raum-zeitlich eingrenzbar Gesamttheit gemeinsamer materieller und ideeller Hervorbringungen, internalisierter Werte und Sinndeutungen sowie institutionalisierter Lebensformen von Menschen“ (zit. n. Ropohl 1991: 204, Anm. 21).
- 4 Die hier zitierte Formulierung gilt in der Abteilung Kulturpolitik des Europarates als „définition [...] très belle“, übereinstimmend mit der Auffassung des Europarates. In dessen gilt: „Le Conseil de l’Europe utilise la définition large de la culture, comme celle exprimée dans la Déclaration de Mexico sur les politiques culturelles de la conférence UNESCO de 1982 [...] En outre, il circule en Suisse une définition attribuée au Conseil de l’Europe qui n’a jamais pu être vérifiée et qui a été publiée dans un rapport suisse de l’Office fédéral de la culture en 1975, ‚Beiträge für eine Kulturpolitik in der Schweiz‘, alias ‚Clottu-Bericht‘, mais sans fournir une référence bibliographique à cette définition. Pour le Conseil de l’Europe cette définition utilisé en Suisse n’est donc pas officielle.“ Für die Vermittlung dieser Klarstellung danke ich Herrn Minister David Best, stv. Abteilungschef in der Politischen Abteilung I und Chef der Sektion Europarat und OSZE im *Eidgenössischen Departement für Auswärtige Angelegenheiten* (EDA).
- 5 Vgl. den letzten Absatz unter II. Der „weite Kulturbegriff“ als Orientierung für die Kulturpolitik.

einem Ideal, das, auch wenn es sich nie ganz verwirklichen lässt, doch all unser Handeln, also auch im Kulturmanagement, auf ein höchstes Gut ausrichtet. Es entspricht der Idee der konkreten Utopie, wie Ernst Bloch sie entworfen hat. Deren jeweilige Ausformung ist in der erlebten, geschichtlichen Wirklichkeit bereits angelegt, als „reale Möglichkeit.“ (BLOCH 1972: 382f.)

Die Geschichte des Prinzips der Humanität aufzurollen, ist hier nicht möglich. Doch einige zentrale Aspekte seien kurz genannt: Humanität zielt auf Selbstvervollkommnung des Individuums ebenso wie auf dessen Hingabe an den Anderen und an die Gemeinschaft. Fairness und soziales Engagement im politischen Umfeld zeichnen sie aus. Ohne die Sonderstellung des vernünftigen und moralfähigen Menschen im Kreis aller Lebewesen einzuschränken, rückt Humanität „die intervenierende Solidarität mit den Rechtlosen und Hilflosen“ in den Vordergrund (TEUTSCH 1987: 92). Eine besonders einprägsame Formulierung für zentrale Aspekte der Humanität verdanken wir Albert Schweitzer:

Gelten lassen wir nur, was sich mit der Humanität verträgt. Die Rücksicht auf das Leben und auf das Glück des einzelnen bringen wir wieder zu Ehren. Die heiligen Menschenrechte halten wir wieder hoch, nicht die, die die politischen Machthaber bei Banketten verherrlichen und in ihrem Handeln mit Füßen treten, sondern die wahren. Gerechtigkeit verlangen wir wieder, nicht die, welche in juristischer Scholastik verblödete Autoritäten elaboriert haben, auch nicht die, um welche sich die Demagogen aller Schattierungen heiser schreien, sondern die, die von dem Werte jedes Menschendaseins erfüllt ist. Das Fundament des Rechts ist die Humanität. (SCHWEITZER 1996: 352)

Diese Haltung macht der weite Kulturbegriff dem Kulturmanagement zur Pflicht. Heute ganz besonders, da es gilt, dem friedlichen Zusammenleben von Individuen und Gruppen unterschiedlicher kultureller Herkunft tragfähigen Boden zu bereiten.

4. Vier Beispiele

Was ich Ihnen zunächst recht abstrakt vorgelegt habe, möchte ich anhand von vier Beispielen veranschaulichen. Ich greife dabei auf Ereignisse zurück, die erkennen lassen, wie Kulturmanagement im Lichte von ethischen Pflichten, die im weiten Kulturbegriff und damit im Prinzip der Humanität angelegt sind, versagen kann.

4.1 Verlag vs. Autor

Mein erstes Beispiel führt uns ins Verlagswesen. Als Kulturmanagerin agiert die Verlagsleitung, Kulturschaffender ist der Autor. Beide Parteien sind weit herum bekannt und genießen bemerkenswerte Anerkennung. Der Verlag hat das bis ins Einzelne ausgefeilte und in elektronischer Form verfügbare Manuskript akzeptiert; er will es in Buchform auf den Markt bringen. Dem Autor liegt der Vertrag vor, von den Verantwortlichen des Verlags bereits unterzeichnet.

Wer mit dieser Situation vertraut ist, weiß, dass ein Verlagsvertrag zumeist und zuerst die Interessen und die Absicherung des Verlags pflegt, nur zu einem geringen Teil den Schutz von Autoren. Er bzw. sie weiß überdies, dass Autoren, die nach der Publikation trachten, gut beraten sind, zahlreiche, vielleicht auch wenig erwünschte Bedingungen zu schlucken. Das impliziert, dem Verlag einen ganzen Katalog von Rechten abzutreten. Im hier angesprochenen Vertrag wird vom Autor etwa verlangt, dem Verlag die ausschließliche Option auf heute noch gar nicht bekannte Verwertungsmöglichkeiten einzuräumen. Und es wird ihm das Recht abverlangt, das Werk zu bearbeiten, ja gar umzugestalten. Man erinnere sich: Es handelt sich um einen Text, der im Herzen des Autors beheimatet ist. Dessen Persönlichkeit wird durch diese Bestimmung nicht nur missachtet, sondern tief verletzt. Das Prinzip der Humanität wird mit Füßen getreten. Unerheblich ist, ob der Autor auf einen anderen Verleger ausweichen kann oder nicht. Was zählt, ist das unmoralische Ansinnen der Verlagsmanager, der Autor habe, wolle er publizieren, seine Persönlichkeit schlicht zu verkaufen. Es ist aber auch rechtlich unhaltbar. So verletzt es bereits das Menschenrecht des Autors auf Schutz der materiellen Interessen, die sich aus der literarischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist; und es ist unvereinbar mit dem international verbrieften Recht auf geistiges Eigentum.⁶ Der Verlag, primär auf seinen Vorteil bedacht, hat als Kulturmanager versagt.

6 Vgl. Art. 27, Abs. 2 der von den Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verabschiedeten *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*, sodann die Artikel zum Urheberrecht und zum geistigen Eigentum im *Rechtswörterbuch* (CREIFELDS)/MEYER-GOSLER 1988: 1183f., 448).

4.2 Der unberechenbare und unzuverlässige Direktor

Das zweite Beispiel betrifft einen Ablauf, der sich über etliche Jahre erstreckt. Am Anfang steht ein Brief an einen Künstler, vom Museumsdirektor und einem Kurator unterzeichnet, in dem das lebhafteste Interesse an der Arbeit des Künstlers bezeugt wird. Für diesen zählt die in Aussicht gestellte Chance, im Museum auszustellen, viel. Sie ist ihm so wichtig, dass er andere Angebote für Galerieausstellungen ablehnt, damit wesentlich auf künftige Zusammenarbeit verzichtet. – Kontakte seitens der Museumsdirektion lassen auf sich warten, der seinerzeit mit unterzeichnende Kurator verlässt das Haus. Bei Begegnungen von Direktor und Künstler spricht der erste, ermutigend, vom gemeinsamen offenen Projekt. Atelierbesuche werden wiederholt aufgeschoben, finden dann aber doch statt. Dann herrscht wieder Funkstille. Der Künstler beginnt, sich Sorgen zu machen und verlangt eine Aussprache. Überraschend will nun der Direktor das Projekt von der Zustimmung eines neu eingetretenen Kurators abhängig machen. Das führt, nach fast sieben Jahren hin und her, zu einer schriftlichen Absage, an erster Stelle vom neuen Kurator, an zweiter vom Direktor selbst unterzeichnet.

Die offensichtliche Entscheidungsschwäche des Direktors interessiert uns hier nicht; sie ist nach anderen als ethischen Kriterien zu beurteilen. Wohl hingegen spielt der liederliche, ja respektlose Umgang mit dem Künstler eine Rolle, auch die Unempfindlichkeit für das, was für diesen existenziell auf dem Spiele stand. Von intervenierender Solidarität findet sich so wenig wie vom notwendigen Zusammengehen mit dem Künstler; eklatant dagegen ist die Vernachlässigung, die bis zur Verachtung reicht. Das direktorale Verhalten ist frei von jedem Blick auf das Prinzip der Humanität. Kulturmanagement wird hier verantwortungslos.

4.3 Ausstellen von Sterben und Tod im Kunstraum

Das dritte Beispiel spricht von eines Künstlers Umgang mit menschlichem Sterben und Tod; diese werden von ihm als Elemente künstlerischer Produktion in den Blick genommen. Er wird dabei, so werde ich zu zeigen suchen, zum Kulturmanager seiner selbst. Als solcher interessiert er in unserem Zusammenhang (WEST 2008). Der Kasus führt uns ins Jahr 2008 zurück. Heftig wurde hier ein Projekt des sich als Bildhauer bezeichnenden Gregor Schneider diskutiert, in dem dieser sich mit der Ästhetik des Todes befassen wollte. Der Tod war länger schon sein

Thema gewesen, doch diesmal sollte die Grenze des ästhetischen Scheins überschritten, sollte das Sterben selber zum Gegenstand künstlerischer Produktion, der Tod zumindest indirekt zum Teil des Kunstwerks werden. Es ging darum, einen Menschen, freilich mit dessen Einwilligung, im musealen Raum – ein zentraler Punkt im Schaffen von Schneider – sterben zu lassen oder ihn, der eben eines natürlichen Todes gestorben war, auszustellen. All dies im Rahmen einer wohl reflektierten künstlerischen Arbeit. „Ich möchte eine Person ausstellen, die eines natürlichen Todes stirbt, oder jemanden, der soeben gestorben ist. Dabei ist mein Ziel, die Schönheit des Todes zu zeigen.“ So ließ Schneider sich vernehmen.⁷ Er benannte auch gleich das Museum, das Haus *Lange/Esters* in Krefeld, in dem der Akt, seinem dringenden Wunsch gemäß, über die Bühne gehen sollte. Was so in den Medien angekündigt wurde, war freilich dem dortigen Museumsdirektor selber noch gar nicht bekannt. Doch Schneider nahm in Aussicht, sollte sich kein Museum finden, für das Projekt sein eigenes Haus, das *tote haus u r* in Mönchengladbach-Rheydt einzusetzen. Auch dies vertraute er der Kunstpresse an (WEST 2008; LIEBS 2008).

Sobald nun der Künstler sein Projekt, noch bevor es realisiert ist, veröffentlicht und auch öffentlich diskutiert, sobald er Ausstellungsmöglichkeiten erwägt, sie auch selber zur Verfügung stellen will, dabei explizit ein Publikum in seine Überlegungen einbezieht, wird er zum Kulturmanager, zwar seiner selbst, doch genau so wie jeder Museumsdirektor, der sich mit seinem Projekt des Todes bzw. des Sterbens befassen würde. Weil Schneider (oder ein anderer) Unerhörtes in die Öffentlichkeit trägt, dabei offensichtlich ein Tabu bricht, auch wenn das, wie er unterstreicht, nicht eigentlich intendiert ist, hat er auf moralische und ethische Fragen zu antworten, und zwar auf sämtliche sinnvollen Fragen. Argumente, die bloß auf die gängige gesellschaftliche Lust am Skandalösen, auf die PR-Strategien des betroffenen Museums oder auf mit einem konkreten Projekt verbundene Gewinnchancen verweisen, blieben hinter dem, was von einem soliden Kulturmanagement erwartet werden darf, weit zurück. Das gilt auch für die heute fast allgegenwärtige und darum billig gewordene Anpreisung der Radikalität eines künstlerischen Werkes. Und es gilt für die wenig reflektierte oder gar überhebliche, wiewohl rechtlich nicht haltbare Behauptung, Kunst – gemeint sind Künstlerin und Künstler – dürfe alles.

7 Vgl. hier, neben dem Interview von K. WEST (2008) mit dem Künstler, auch LIEBS (2008).

Zu den Fragen, welche vom Kunstmanagement in diesem Fall zu beantworten sind, zählen etwa die folgenden: Verletzt der Künstler die Würde des Menschen, mit dem er sein Werk schafft? Dies selbst dann noch, wenn aus bloß juristischer Sicht der Tatbestand der Würdeverletzung sich verneinen ließe? Instrumentalisiert er diesen Menschen in unzulässigem Maße, selbst wenn dessen Einwilligung, ja sein expliziter Wunsch vorliegen? Verführt er die Betrachter oder Zuschauer zum Voyeurismus, verbunden mit der Entwürdigung eines Mitmenschen? Zerstört er ein für das gute gesellschaftliche Zusammenleben unaufhebbares Tabu? Wird hier – Stimmen in dieser Richtung wurden laut – durch die Verfügbarkeit und zugleich Trivialisierung des Sterbens, des Todes, gar die willentliche Beseitigung eines Menschen zur Selbstverständlichkeit (das aus der Ethik bekannte Slippery-slope-Argument)? Darf also aus sozialem und rechtlich-politischer Sicht der Künstler überhaupt, was er mit dem Sterben als Kunstwerk in einem ‚Sterberaum‘ unternehmen will? Lässt sich das Projekt mit dem Prinzip der Humanität in Einklang bringen? Darf der Kulturmanager Hand zum Projekt bieten, bevor diese Fragen überzeugend beantwortet sind? – Wenn heute, wie etwa Holger Liebs zu bedenken gibt, der Tabubruch „zum künstlerischen Stilmittel“ geworden ist, gibt es dann noch allgemeingültige und also zu beachtende Grenzen für die ethische und politische Vertretbarkeit solcher Brüche?

Kulturmanagement, das sich in der Gesellschaft und für diese verantwortlich weiß und das zu sein auch beansprucht, wird sich solchen Fragen nicht entziehen dürfen, gerade wenn überzeugende Antworten nicht auf der Hand liegen.

4.4 Plurikulturalität als Aufgabe und Chance

Mein letzter, kurzer Passus in diesem Abschnitt ist weniger ein Beispiel als eine Erinnerung, die jedoch nicht fehlen sollte. Sie spricht an, was uns geläufig ist: Migration, welche das Heranwachsen einer plurikulturellen Gemeinschaft nach sich zieht. An diesem Aufbau entschieden mitzuwirken, ist Herausforderung sowohl für als auch durch aktuelles Kulturmanagement, sobald es als moralische Pflicht begriffen ist. Ruht sie dann auf einem ethischen Fundament, zeitigt sie politische Konsequenzen und verlangt ein entsprechendes Engagement. Es sind, woran der *Deutsche Kulturrat* in seinem Positionspapier vom Januar 2001 erinnert, drei Verantwortungsfelder, die in erster Linie zu bearbeiten sind: Verantwortung für Bildung, für Kulturschutz und für Frieden.

Menschenwürde, ein Kernkonzept der Humanität, begründet das Recht der Migranten, ihre eigene kulturell geprägte Identität zu stärken und zu pflegen; auf Seiten der Empfangenden konstituiert das Konzept die Verpflichtung, eben dies zu ermöglichen und zu fördern. Doch wenn das Humanitätsprinzip einerseits eine derartige Unterstützung fordert, setzt es andererseits auch klare Grenzen: Lebens- und Kulturformen, die ihm zuwider laufen, kennzeichnet es als nicht annehmbar, und es legitimiert entsprechende – freilich immer nur verhältnismäßige – Abwehr. Die Erfahrung, wonach die Koexistenz unterschiedlicher, vielleicht nicht schon vorweg verträglicher, indessen humaner Kulturformen die Chance wechselseitiger Bereicherung eröffnet, wird dadurch nicht bedeutungslos. In diesem komplexen ethisch-politischen Spannungsfeld sich zu bewähren, ist zeitgemäßem Kulturmanagement aufgegeben.

5. Zusammenfassung und Weiterführung – vier Thesen

Meine Ausführungen möchte ich in vier Thesen zusammenfassen. Darüber hinaus soll angedeutet werden, in welcher Richtung sie weiterentwickelt werden könnten.

These 1. Kulturmanagement genügt sich selber nicht. Es ist eine unter unseren Tätigkeiten, die alle auf ihre Ziele befragt werden können. Jedes Ziel lässt sich darauf prüfen, ob es ein Gutes verwirklicht und welches dieses Gute ist, dies anhand von externen Kriterien. Diese Befragung kann sich nicht auf im Ziel schon angelegte Kriterien stützen; sie bedarf übergeordneter Werte. Dass in der Praxis ein regressus ad infinitum nicht brauchbar ist, liegt auf der Hand. Nicht weniger, um mit Albert Schweitzer zu reden, dass zuletzt ein existenzieller Entschluss ins Handeln mündet. Das kann hier freilich nicht weiter erörtert werden (SCHWEITZER 1996: 339f.). Jedes besondere Gut kann weiterhin darauf untersucht werden, in welchem Verhältnis es zum (jeweils) höchsten Gut, in säkularer Perspektive die Menschenwürde, stehe. Kulturmanagement ist demgemäß eine intrinsisch moralische Tätigkeit, offen für ethische Reflexion.

These 2. Aktuell muss sich Kulturmanagement unter anderem als Schritt im Prozess interkultureller Verständigung begreifen. Interkulturelle Verständigung setzt als Grundlage interkulturelle Philosophie voraus

(darin auch die entsprechende Hermeneutik als Lehre vom Verstehen). Das höchste Ziel jedes interkulturellen Engagements ist „eine gewaltfreie interkulturelle Verständigung“. Es ist

das Ziel, eine Kultur zu etablieren, die die ganze Menschheit umfasst, Frieden erhält und den Menschenrechten genügt, ohne die berechtigten Ansprüche einzelner Kulturen auf Erhalt ihrer Besonderheit zu vernachlässigen. (PAUL 2008: 7)

These 3. Kulturmanagerin und -manager sind nicht bloße Organisatoren von Events. Sie ermöglichen und schaffen Kultur in einer zunehmend plurikulturellen Gesellschaft. In unserer Zeit haben sie sich mit den kulturellen und besonders mit den politisch-moralischen Konsequenzen von Migration zu befassen – in praktischer Absicht. Insofern Kultur individuelle und soziale Identitäten schafft, trägt alles Management, das Kultur vermittelt und zur Ausprägung bringt, politische Verantwortung – heute besonders Verantwortung für die Entfaltung von Gemeinschaften mit unterschiedlicher individueller und sozialer Herkunft. Dies gilt, im Prinzip, für alle in einer Gesellschaft zusammengefassten Kulturgemeinschaften und ihre individuellen Angehörigen. Die politische Verantwortung schließt ein, mit dem Blick auf Toleranz und Friedensstiftung auf den Abbau von Exklusion hinzuwirken. Kulturmanagement ist dann gut, wenn es stets auch individual- und sozioethische sowie politische Verpflichtungen erfasst und ihnen nachlebt.

These 4. Der vierten These will ich eine Überlegung vorausschicken, die sich mir, einmal mehr, bei der Lektüre des Positionspapiers des *Deutschen Kulturrates* aufdrängt. Im Abschnitt über zukünftige Orientierungen figurieren vorab Gedanken zum Menschen, der an die erste Stelle zu setzen ist. Verortet werden diese Überlegungen im UNO-Kontext; sie sollen den Rahmen abgeben dafür, „einen verstärkten Diskurs über unser Verständnis vom Menschsein zu führen.“ Auch wenn die Interpretation dieses Diskursziels nicht von vornherein feststeht, wird man nicht verkennen, dass die Sätze hier aus einer anthropozentrischen Grundhaltung entspringen. Denn es geht etwa „um Fragen der individuellen Bildung“ und „um Fragen, wie tief der Mensch in seinen Gen-Pool eingreifen kann“. ⁸ Was bestimmt fehlt, ist die Sicht auf den umgreifenden Kosmos, in welchem der Mensch als dessen Teil erst werden kann, was er ist. Kulturmanagement, für welches Kultur „wesentlich die

8 DEUTSCHER KULTURRAT (2001: Anm. 8): IV. *Künftige Orientierungen* und darin den Abschnitt „1. Der Mensch im Mittelpunkt“.

Selbstgestaltung des Menschen ist“,⁹ verfehlt die Wirklichkeit, wenn es übersieht oder nicht beachtet, dass diese Gestaltung immer nur in einem übergeordneten Umfeld auch natürlicher Provenienz möglich wird. – Auf diesem hier bloß grob skizzierten und im Diskurs erst noch kritisch zu prüfenden Hintergrund formuliere ich die vierte These: Kulturmanagement als eine der Entfaltung und Entwicklung von Menschen gewidmete Tätigkeit kann seiner Aufgabe nur gerecht werden, wenn es auf dem Boden einer kritischen Anthropologie agiert. Diese geht davon aus, dass eine Philosophie der Natur Vorbedingung für eine adäquate Philosophie des Menschen ist (MALL 2000: 1-6). Das kosmische „Eingebettetsein“ des Menschen in die „große Natur“ ist Ausgangspunkt sinnvoller Tätigkeit auch des reflektierten Kulturmanagements. Dieses wird beachten, dass die

willkürlichen Einschränkungen des Erfahrungshorizonts auf eine bestimmte Tradition [...] nur zu Pseudoanthropologien und -geschichtsphilosophien [führen können]. Den unüberschreitbaren Rahmen für alle unsere Entwürfe finden wir in der Empirie des Entstehens und Vergehens in der Natur. (MALL 2000: 2f.)

Damit ist auch die historische Bedingtheit des menschlichen Denkens und Handelns bereits gesetzt.

Literatur

- BEITRÄGE (1975): *Beiträge für eine Kulturpolitik der Schweiz. Bericht der Eidgenössischen Expertenkommission für Fragen einer schweizerischen Kulturpolitik*. Bern: August.
- BLOCH, Ernst (1972): *Freiheit und Ordnung und andere ausgewählte Schriften*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- BUNDESRAT (Schweiz) (2011): *Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2012-2015 (Kulturbotschaft)*. Bern. <<http://www.bak.admin.ch/themen/kulturpolitik/03720/index.html?lang=de>> [10.03.2011].
- CREIFELDS, Carl/MEYER-GOSSER, Lutz (Hgg.) (1988): *Rechtswörterbuch*. München: Beck.
- DEUTSCHER KULTURRAT (2001): *Positionspapier: Zum Gestaltungsauftrag der Kulturpolitik. Überlegungen des Vorstands zur Tätigkeit des Deutschen Kulturrates*. <<http://www.kulturrat.de/detail.php?detail=1918rubrik=4>> [07.01.2011].
- EUROPARAT (1954): *Europäisches Kulturabkommen*. Paris, 19.12.1954. <<http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/018.htm>> u. <http://www.kupoge.de/publikationen/edition/eu26_%20inhalt.pdf>.
- K. WEST (2008): Kunst: Der Tod als Kunstwerk? Ein Gespräch mit Gregor Schneider über seinen «Sterberaum» (Juni). – In: K. West. *Das Kulturmagazin des Westens*. <<http://www.k-west.net/modules.php?name=News&file=article&sid=562>> [02.01.2011].

9 DEUTSCHER KULTURRAT (2001): *1. Kultur in der Krise*, erster Satz.

- MALL, Ram Adhar (2000): *Mensch und Geschichte. Wider die Anthropozentrik*. Darmstadt: WBG.
- PAUL, Gregor (2008): *Einführung in die interkulturelle Philosophie*. Darmstadt: WBG.
- LIEBS, Holger (2008): Da geht noch was. – In: *Süddeutsche Zeitung* (18.04.2008). <<http://www.sueddeutsche.de/kultur/der-tod-als-kunstwerk-da-geht-noch-was-1201924>> [17.03.2011].
- ROPOHL, Günter (1991): *Technologische Aufklärung. Beiträge zur Technikphilosophie*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- SCHWEITZER, Albert (1996 [1923]): *Kultur und Ethik*. München: Beck.
- TEUTSCH, Gotthard M. (1987): *Mensch und Tier. Lexikon der Tierschutzethik*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.